



**Hafenentgeltordnung für
den Industriehafen Lubmin
gültig ab 01. Juni 2026**

Hafenentgeltordnung

für den Industriehafen Lubmin

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und aufgrund der §§ 9 und 11 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Energie- und Technologiestandort Freesendorf die folgende Entgeltordnung des Industriehafens Lubmin erlassen.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Industriehafen Lubmin werden Hafentgelte nach dieser Hafentgeltordnung erhoben.
- (2) Die Hafengrenzen des Industriehafen Lubmin (Land- und Wasserflächen) sind in der Anlage 2, die zu dieser Hafentgeltordnung gehört, festgelegt.

§ 2 - Arten der Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Hafens werden folgende Entgelte gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hafentgeltordnung sind, erhoben:
 - Hafengeld
 - Fest- und Losmacherleistungen
 - Kaibenutzungsgeld
 - Lagergeld
 - Liegegeld
 - Sicherheitsentgelt
 - Sonstiges
- (2) Entgelte, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Umschlagsunternehmens anfallen, werden durch diese Hafentgeltordnung nicht berührt.

§ 3 - Berechnungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung der Hafentgelte sind:
 1. Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl in BRZ nach dem internationalen Schiffsmessbrief (1969).
 2. Bei Binnenschiffen die Bruttoreumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne, wenn kein Dokument gemäß 1. vorliegt.
 3. Bei Sonstigen, nicht nach BRZ vermessenen, Wasserfahrzeugen die Grundfläche in m² (Länge über alles x Breite über alles).
- (2) Der ZV ETF bezieht Elektroenergie und Trinkwasser von Dritten. Die in der Anlage I angegebenen Verkaufspreise können bei Veränderung der Bezugspreise durch Eilentscheidungen jederzeit angepasst werden.

§ 4 - Entgelterhebungen und Fälligkeiten

- (1) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch den Zweckverband erhoben. Unabhängig von der Erhebung der Entgelte kann der Zweckverband einen Dritten mit deren Einziehung beauftragen.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Hafentgelte entsteht mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen.



- (3) Entgelte nach dieser Entgeltordnung sind Nettobeträge. Für Leistungen und Dienstleistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich berechnet. Umsatzsteuerbefreiungen sind nachzuweisen.
- (4) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Werden Entgelte nicht der Fälligkeit entsprechend bezahlt, ist der Zweckverband berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.
- (5) Für Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und die Benutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Entgelte ist zahlungspflichtig,
 - wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - wer die Zahlung der Entgelte durch eine Erklärung übernommen hat oder
 - wer für die Abgabeschuld eines Anderen kraft des Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Mitteilungspflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen oder vor Verlassen des Hafens dem Zweckverband oder einem vom Zweckverband Beauftragten anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (örtliche Schiffsmakler) vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6 - Allgemeine Entgeltbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:
 1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
 2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben des Bundes, der Länder, der Landkreise oder Gemeinden eingesetzt werden,
 3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher und Versetzboote (Festmacher), wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
 6. Schiffe, die den Hafen zwecks dringender ärztlicher Hilfe anlaufen,
 7. Beiboote und Barkassen, die zu abgabepflichtigen oder nach dieser Hafentgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören,
 8. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Mitgliedsgemeinden des ZV ETF den Hafen anlaufen.
- (2) Die Entgeltbefreiung gem. Abs 1 gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die Dauerliegeplätze im Hafen in Anspruch nehmen. Als Dauerliegeplatz gilt ein zugewiesener fester Liegeplatz auf der Grundlage eines Pacht- oder Mietverhältnisses.

§ 7 - Besondere Vereinbarungen

Abweichend von der Anlage 1 kann der Zweckverband in Einzelfällen gesonderte Vereinbarungen für die Benutzung von Kaianlagen treffen.

§ 8 - Hafenumschlag-Schiffsverladung

Für die Durchführung von Umschlagsleistungen im Hafengebiet (gekennzeichnete Liegeplätze 1-6) kann durch den Hafenbetreiber ein Umschlagsunternehmen beauftragt werden. Der Hafenumschlag beinhaltet die Hafenumfuhr, Lagerung und Verladung einschließlich Ladungssicherung. Preise und Angebote sind dementsprechend von dem Umschlagsunternehmen einzuholen.

§ 9 - Eisenbahninfrastrukturnutzung

- (1) Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des ZV-ETF sind durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechende Entgelte zu entrichten.
- (2) Art, Höhe und Bemessungsgrundlagen der Entgelte sind in den jeweils gültigen Anlagen des Infrastrukturnutzungsvertrages geregelt.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Hafentgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2026 in Kraft.

Lubmin, den 29.05.2026



Axel Vogt
Verbandsvorsteher ZV-ETF

Die Hafentgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der homepage

www.amtlubmin.de

Button „Unser Amt – Zweckverband ETF“ am 01.06.26

Die Satzung ist anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am 29.05.26.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Anlage 1 Entgeltarten und Berechnungsgrundlagen

I. Hafengeld

Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet gemäß §1 befahren, ist je Hafenanlauf Hafengeld zu zahlen.

Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang.

Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf:

1. für Fracht- und Tankschiffe sowie für sonstige vermessene Fahrzeuge bis 1.999 BRZ 0,26 €/BRZ
- *pauschales Mindestentgelt je Anlauf* 100,00 €
2. für Fracht- und Tankschiffe sowie für sonstige vermessene Fahrzeuge ab 2.000 BRZ bis 3.499 BRZ 0,29 €/BRZ
3. für Fracht- und Tankschiffe sowie für sonstige vermessene Fahrzeuge ab 3.500 BRZ 0,31 €/BRZ
4. für Binnenschiffe 0,26 €/BRZ
o. Eichtonne
5. für sonstige nicht vermessene Fahrzeuge und Geräte 0,36 €/m²

II. Fest- und Losmacherleistungen

Der Industriehafen Lubmin ist für Schiffe ab 500 BRZ Fest- und Losmacherpflichtig.

Die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen ist mindestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Fest-, Losmachen bzw. Verholen in schriftlicher Form anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Schiffsleitung oder deren Beauftragten zu erfolgen.

Aktualisierungen zu den bestellten Fest-, Losmacher- und Verholdiensten werden bis zu 2 Stunden vor Inanspruchnahme dieser Dienstleistung akzeptiert.

Für die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen des Industriehafens Lubmin, wie das Fest- und Losmachen und / oder Verholen von Schiffen an einer Kaianlage, werden nachfolgend aufgeführte Entgelte erhoben.

BRZ-Gruppe	Festmachen*	Losmachen*	Verholen*
bis 3.500 BRZ	120,00 €	120,00 €	120,00 €
ab 3.501 – 5.000 BRZ	225,00 €	225,00 €	225,00 €

III. Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von Gütern und Containern ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen.

Beim Güterumschlag von Schiff zu Schiff werden dem jeweils eingebundenen Wasserfahrzeug 50% des fälligen Kaibenutzungsgeldes gemäß Absatz 1 berechnet.

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

1. Das Kaibenutzungsgeld beträgt für:

1.1	schüttfähige/flüssige Ladung, Greifer-/Sauggut	0,30 €/t
1.2	greiferfähige Stückgutladung, Schrott, Metall und Nichtmetalle	0,51 €/t
1.3	Rundholz	0,32 €/t
1.4	Projektladung / Stahlbauteile / Konstruktionsteile	2,50 €/t
1.5	Container/Paletten	0,61 €/t
1.6	Gefahrgut lt. IMDG-Code	auf Anfrage

Andere Gutarten sind auf Anfrage möglich.

Wird durch den Güterumschlag nicht mindestens ein Betrag von 133,00 € erreicht, so wird dieser als Grundbetrag berechnet.

Entgelte für den Umschlag sowie bei selbstladende / selbstlöschende Fahrzeuge sind bei dem jeweils vom ZV ETF beauftragten Umschlagsunternehmen zu erfragen.

IV. Lagergeld

Das Umschlagsunternehmen steht die Kaistraße für schiffsbezogene Umschlagstätigkeiten zur Verfügung.

Die Vorlagerung von Umschlagsgütern oder Lagerung von Importgut ist für maximal 72 Stunden unentgeltlich möglich.

Geht die Nutzung über den unentgeltlichen Zeitraum hinaus, wird pro Meter Kaistraße und angefangenen Tag Lagergeld in Höhe von 3,68 € berechnet.

1. Vermietung von Lagerflächen
im ISPS-Bereich oder auf angrenzenden Flächen: auf Anfrage



V. Liegegeld

Für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

Das Liegegeld beträgt:

1. für Frachtschiffe und Tankschiffe, die vor bzw. nach beendetem Löschen und Laden länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen,
 - für jede weiteren angefangenen 24 Stunden je BRZ 0,11 €
2. für Frachtschiffe, Tankschiffe und sonstige vermessene Seeschiffe, die ohne zu Laden oder zu Löschen länger als sechs Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen,
 - für jede weiteren angefangenen 24 Stunden je BRZ 0,32 €
3. für sonstige Fahrzeuge
 - je Quadratmeter Grundfläche und Tag 0,36 €
4. für Auflieger auf Anfrage

VI. Sicherheitsentgelt

Der Zweckverband „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“ schützt als Hafensbetreiber sämtliche eigene Infrastruktur und Suprastruktur sowie Eigentum Dritter vor unberechtigtem Zugang, vor Manipulationen an Ladungen, See- und Landtransportmitteln und Lagerbereichen sowie das eigene Personal und Dritte vor potentiellen Gefahren.

Grundsätzlich gilt die Gefahrenstufe I im Regelbetrieb des Hafens, für dessen permanente Sicherstellung ein Sicherheitsentgelt erhoben wird.

Alle Wasserfahrzeuge haben je Hafenanlauf ein Sicherheitsentgelt zu entrichten. Dieses inkludiert eine Liegezeit von 7 Kalendertagen. Ab dem 8. Kalendertag (KT) erfolgt eine taggenaue Abrechnung:

- nach BRZ vermessene Wasserfahrzeuge 0,09 €/BRZ (inklusive 7 KT Liegezeit)
- nach BRZ vermessene Wasserfahrzeuge 0,02 €/BRZ (ab KT 8 je weiteren KT Liegezeit)
- nicht nach BRZ vermessene Wasserfahrzeuge 0,09 €/m² (inklusive 7 KT Liegezeit)
- nicht nach BRZ vermessene Wasserfahrzeuge 0,02 €/m² (ab KT 8 je weiteren KT Liegezeit)

Im Falle der Ausrufung eines erhöhten Sicherheitsrisikos (Gefahrenstufen II oder III) durch die zuständigen Behörden erfolgt die Umsetzung der im „Gefahrenabwehrplan des Industriehafen Lubmin“ festgelegten Maßnahmen, die auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes berechnet werden.

VII. Sonstiges

1. Entsorgungsgeld

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG vom 07. Juni 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 13. August 2022 das „Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern“ (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) in Kraft gesetzt.

Gemäß dem SchAbfEntG M-V haben Wasserfahrzeuge, die das im § 1 definierte Hafengebiet befahren, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der durch den Hafenbetreiber vorzuhaltenden Auffangeinrichtungen ein pauschaliertes Entsorgungsgeld zu zahlen.

- Entsorgung von Schiffsabfällen 0,026 € pro BRZ
- keine Entsorgung 0,013 € pro BRZ

Schiffstyp	BRZ	Korrekturfaktor
Tank- und Frachtschiffe	> 2.000	0,8
	< 2.000	1,0
Stückgutschiffe sowie alle oben nicht genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb		1,3

2. Bereitstellung von Trinkwasser

Für die Entnahme von Trinkwasser ist ein Entgelt zu zahlen.

Das Wassergeld beträgt: 3,75 €/m³
 zzgl. eines pauschalen Anschlussentgeltes von: 45,00 €/ je Entnahmevorgang

3. Bereitstellung von Landstrom

Für die Entnahme von Strom ist ein Stromgeld nach Verbrauch zu zahlen:

Das Stromgeld beträgt: 0,45 €/kWh
 zzgl. eines Entgeltes für die Herstellung des E-Anschlusses: 50,00 €
 zzgl. eines Entgeltes für die Ablesung des Verbrauches von: 45,00€ / je Abrechnung

4. Ausstellung einer Heiarbeitserlaubnis (Hot work permit)

Fr das Ausstellen einer Heiarbeitserlaubnis ist ein Entgelt zu zahlen.

Das Entgelt betrgt: 25,00 €/je HAE

5. Assistenzleistungen (auf Anfrage)

Radlader (max. Nutzlast 1,5 to) inkl. Fahrer: 110,00 €/Std.

6. Ausstellen von ISPS – Zutrittsberechtigungsausweisen

je Ausweis und Jahr: 20,00 €

7. Zustzliche Separatwachposten

Auf Anfrage mglich. Die Anfrage bitte rechtzeitig vorab - mind. 5 Tage vorher, per E-Mail an info@hafen-lubmin.de senden.

8. Vermietung von YOKOHAMA Fendern

Auf Anfrage mglich. Die Anfrage bitte rechtzeitig vorab – mind. 72 Stunden vorher, per E-Mail an info@hafen-lubmin.de senden.

Anlage 2

Lageplan Industriehafen Lubmin

